

Beschluss:

1. Der Stadtrat stimmt der organisatorischen Abbildung der Zusammenarbeit in der Bildungs-IT wie den Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Hauptakteure sowie der Planung der Prozessgestaltung und -umsetzung zu und beauftragt das IT-Referat in Zusammenarbeit mit dem Referat für Bildung und Sport und der LHM Services GmbH mit der Umsetzung, bedarfsgerechten Weiterentwicklung und Anpassung.
2. Der Stadtrat stimmt dem grundsätzlichen Steuerungskonzept für IT-Services zu und beauftragt das IT-Referat mit der Umsetzung, bedarfsgerechten Weiterentwicklung und Anpassung.
3. Der Stadtrat stimmt der Umsetzung der Maßnahmen wie Anknüpfung der organisationsübergreifenden Prozesse an die Kernprozesse des RBS, Weiterentwicklung der organisationsübergreifenden Prozesse und Verbesserung der Qualitätssicherung zu und beauftragt das IT-Referat mit der Umsetzung.
4. Das IT-Referat wird beauftragt, dem Stadtrat einen Sachstandsbericht vorzulegen, in welchem über die Fortschritte der Maßnahmen berichtet wird.
5. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06218 „Änderung des Berichtswesens der LHM Service-GmbH“ der Stadträtin Sabine Bär vom 20.11.2019 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
6. Der Antrag Nr. 20-26 / A 00426 „LHM Service GmbH – Ein „Ungenügend“ für die städtische Schul-IT“ von der FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion vom 21.09.2020 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
7. Der Antrag Nr. 20-26 / A 00493 „Evaluation der Auslagerung der Referats-IT im Referat für Bildung und Sport“ der Stadträt*innen Hans Hammer und Sabine

Bär vom 07.10.2020 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

8. Der Antrag Nr. 20-26 / A 01047 „Schul-IT in die Verantwortlichkeit des IT-Referats überführen“ der FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion vom 11.02.2021 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
9. Der Antrag Nr. 20-26 / A 01077 „Antrag zur dringlichen Behandlung in der Vollversammlung am 03.03.2021 Aufklärung über akute und anhaltende Mängel in der Schul-IT“ von der FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
10. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.